

SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER MEHRZWECKHALLE AM GOGENKROG

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02.04.1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 90) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.03.1970 (GVOBl. Schl.-H. S. 44) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 24. Februar 1977 folgende Satzung erlassen:

Die Satzung wurde geändert:

durch	geändert am	veröffentlicht	Umfang der Änderung
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung	01.03.1990	LN 18.04.1990	§ 6 Abs. 3

§ 1

Die Stadt Neustadt in Holstein unterhält eine Mehrzweckhalle als öffentliche Einrichtung, die

- a) von den Neustädter Schulen für den Sportunterricht und für Sportveranstaltungen,
- b) von den Neustädter Sportvereinen in der schulfreien Zeit auf Antrag zu ausschließlich sportlichen Zwecken und Veranstaltungen,
- c) für kulturelle und andere im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltungen genutzt werden kann.

Die Mehrzweckhalle trägt den Namen "Gogenkrog-Halle"

§ 2

Die Halle steht den Schulen in der Regel vormittags sowie nachmittags nach Abstimmung mit dem Zeitplan des Sportringes zur Verfügung.

Die Sportvereine können die Halle für den laufenden Übungs- und Trainingsbetrieb und für Sportveranstaltungen nach dem vom Sportring mit dem Magistrat vereinbarten Zeitplan nutzen.

Der Neustädter Schützengilde e.V. wird aus einer dinglich gesicherten vertraglichen Vereinbarung ein vorrangiges Benutzungsrecht der Mehrzweckhalle für ihre Großveranstaltungen (Vogelschießen, Schützenball, Jubiläumsveranstaltungen) eingeräumt. Das gesamte Gelände am Poppenberg wird am Tage des Vogelschießens zum Sperrgebiet erklärt. Sportliche Veranstaltungen dürfen dann nicht stattfinden.

Kulturelle, schulische und andere im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen - soweit sie nicht von der Stadt durchgeführt werden - sind beim Magistrat, Sozialamt - Abt. Jugend und Sport - rechtzeitig schriftlich zu beantragen. Die Entscheidung trifft der Magistrat

nach Anhörung des Sportringes und Abstimmung mit dem Zeitplan der sporttreibenden Vereine.

Die Zulassung der Vereine und Veranstalter zur Benutzung der Halle erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Magistrats.

Die Zulassung kann, soweit sie nicht befristet ist, jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn der Benutzer oder ein Teil seiner Mitglieder

- a) vorsätzlich oder in wiederholten Fällen grob fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt,
- b) durch sein Verhalten gegen sportliche Grundsätze verstößt und damit das Ansehen des Sports schädigt,
- c) mit der Entrichtung er für die Benutzung zu zahlenden Entgelte länger als zwei Monate im Rückstand ist.

Die Benutzung kann vom Magistrat für einzelne Benutzungszeiten oder Tage unter Fortdauer der Zulassung entschädigungslos untersagt werden, wenn

- a) die Halle unbespielbar ist wegen Instandsetzungsarbeiten oder sonstiger unvorhergesehener Ereignisse,
- b) eine Änderung der Benutzungstage notwendig ist,
- c) die Vorbereitung und Durchführung einer im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung sportlicher, kultureller und anderer Art vorrangig ist.

§ 3

Der Verein oder Gruppen davon hat jeweils den Namen des Übungsleiters oder sonst Verantwortlichen, sowie seines Stellvertreters anzugeben.

Die Benutzung durch die Schulen ist nur in Anwesenheit einer Lehrkraft zulässig. Die Lehrkraft, der Übungsleiter oder sonst Verantwortliche, sowie der Stellvertreter, ist für die ordnungsgemäße Durchführung und für die Aufsicht verantwortlich. Er hat die Halle als erster zu betreten und darf sie erst als letzter wieder verlassen, nachdem er sich von der ordnungsgemäßen Aufräumung überzeugt hat.

Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er hat sicherzustellen, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Die Einrichtung und Geräte müssen sachgemäß und sorgsam behandelt werden. Die Geräte sind nach Beendigung des Sportbetriebes an den dafür vorgesehenen Platz zurückzustellen bzw. an den Hallenwart zurückzugeben. Das Aufstellen von Geräten, die dem Benutzer gehören, bedarf der Genehmigung durch den Magistrat.

Lärmen und Toben ist zu vermeiden, ebenso Spiele, die Beschädigungen an der Halle und der Einrichtung verursachen können. Die Sportarten dürfen nur nach den Hallenregeln betrieben werden. Die Spielflächen dürfen nur in Turnschuhen betreten werden.

Mit Straßenschuhen darf die Halle nur bei kulturellen und anderen nichtsportlichen Veranstaltungen betreten werden.

Das Rauchen und der Ausschank von Getränken in der Halle ist bei Sportveranstaltungen untersagt.

Die Heizungs- und Beleuchtungsvorrichtungen dürfen nur vom Hallenwart bedient werden. In der Heizperiode soll die Hallentemperatur 16-19 Grad nicht überschreiten. Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, kann eine höhere Temperatur zugelassen werden. Die vorhandenen Umkleide- und Waschräume stehen gemäß Zuweisung durch den Hallenwart zur Verfügung. Der Zutritt zu diesen Räumen ist nur den Sportlern gestattet.

Stellen Benutzer oder deren Mitglieder Beschädigungen an der Halle oder den Nebenräumen, deren Einrichtung oder Geräten, fest, haben sie diese unverzüglich dem Hallenwart zu melden. Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Veranstalter den erforderlichen Ordnungsdienst zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, daß die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der Halle betreten und diese Benutzungssatzung einhalten. Bei Großveranstaltungen hat der Veranstalter Sanitätskräfte in so ausreichender Zahl zu stellen, daß Teilnehmern und Zuschauern bei Unfällen die notwendige Hilfe geleistet werden kann.

§ 4

Die Benutzer sind verpflichtet, Beginn und Ende der Veranstaltung beim Hallenwart anzuzeigen.

Der Hallenwart übt im Auftrage des Magistrats das Hausrecht über die Halle aus. Den Mitgliedern des Magistrats und dem Leiter des Sozialamtes bzw. seinem Stellvertreter, ist zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren. Den Anordnungen des Hallenwartes, des Magistrats bzw. des verantwortlichen Amtsleiters, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungssatzung und auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt in der Halle mit sofortiger Wirkung untersagen. Bei wiederholten oder grob fahrlässigen Verstößen behält sich der Magistrat strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruch gemäß Strafgesetzbuch vor.

§ 5

Der Benutzer haftet für Schäden, die im Rahmen der Benutzung seinen Bediensteten, Beauftragten und Mitgliedern, den Besuchern seiner Veranstaltung und sonstigen Dritten entstehen und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte, einschließlich der Zugänge bzw. Zugangswege. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Neustadt in Holstein und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Neustadt in Holstein und deren Bediensteten und Beauftragten. Der Benutzer hat nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellung der Ansprüche gedeckt wird. In Ausnahmefällen kann der Magistrat hiervon Befreiung erteilen.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Neustadt in Holstein als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Neustadt in Holstein an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten einschließlich der Zugänge bzw. Zufahrtswege durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungssatzung entstehen.

§ 6

1. Es werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:
 - a) von örtlichen und im Amtsbezirk
Neustadt-Land ansässigen Vereinen 10,00 DM pro Std.
 - b) von Benutzern außerhalb des Bereichs zu a)
 - für das Sommerhalbjahr 20,00 DM pro Std.
 - für das Winterhalbjahr 30,00 DM pro Std.
 Diese Gebührensätze gelten auch für die Benutzung des Krafttrainingsraumes und der Schießhalle soweit sie ausschließlich von geschlossenen Gruppen benutzt werden.
2. Bei Veranstaltungen gegen Entgelt sind 25 % der Bruttoeinnahmen, mindestens jedoch die sich aus dem vorgenannten Gebührentarif errechneten Beträge, zu entrichten. Für kulturelle und sonstige nicht sportliche Veranstaltungen werden die Benutzungsgebühren von Fall zu Fall durch den Magistrat festgesetzt.
3. Jugendliche Mitglieder (unter 18 Jahren) der im Sportring angeschlossenen Vereine nutzen die Mehrzweckhalle unentgeltlich.

§ 7

Der Magistrat kann auf Antrag die unentgeltliche Benutzung der Halle zulassen. Mit den festgesetzten Gebühren wird der aus der Unterhaltung und der Benutzung der Halle entstehende übliche Aufwand abgegolten. Für die darüber hinausgehenden besonderen Leistungen sind die der Stadt entstehenden Auslagen zu ersetzen.

§ 8

Die auf Antrag vom Magistrat zugelassenen Benutzer (Veranstalter) sind zur Zahlung der Entgelte und etwaiger besonderen Auslagen verpflichtet. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.

Die Entgelte werden zu den in der Abrechnung der Benutzungsgebühren angegebenen Zeitpunkten fällig. Sie sind an die Stadtkasse der Stadt Neustadt in Holstein zu zahlen.

Für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgelder erhoben werden, sind Eintrittskarten zu verwenden. Die zuständige Stelle der Stadtverwaltung ist berechtigt, den Kartenverkauf zu überprüfen. Für alle entgeltpflichtigen Veranstaltungen sind entsprechende Abrechnungen spätestens drei Tage nach der Veranstaltung bei der Stadtverwaltung -Sozialamt- vorzulegen. Die Abrechnung für die laufenden Übungsstunden der Sportvereine hat monatlich zu erfolgen.

Die Benutzung der Halle durch die städtischen Schulen erfolgt kostenlos.

§ 9

Zum Sportring Neustadt gehören alle in Neustadt ansässigen sporttreibenden Vereine. Ihnen gleichgestellt sind - bei ausschließlich sportlicher Betätigung - die behördlich anerkannten Neustädter Jugendgruppen, zusammengefaßt im Neustädter Jugendring.

§ 10

Der Magistrat kann von Teilbestimmungen dieser Satzung im Einzelfall Befreiung erteilen.

§ 11

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

2430 Neustadt in Holstein, den 25. Februar 1977

Siegel

Stadt Neustadt in Holstein
Der Magistrat

B i r k h o l z

Bürgermeister

Veröffentlicht:

LN vom 03.03.1977

KN vom 05.03.1977